



Kärntner Landeszeitung

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE DES LANDES KÄRNTEN

Redaktion und Administration: Klagenfurt, Arnulfplatz 1, Telefon 36-01, Klappe 451, Postsparkassenkonto 189.606. Kärntner Landeshypothekenanstalt, Konto Nr. 11349

Anzeigen werden entgegengenommen in der Administration in Klagenfurt und in allen Annoncenexpeditionen. Preise laut Anzeigentarif. Bezugsgebühren: jährl. S 60.—, halbjährl. S 30.—, monatl. S 5.—

7. Jahrgang / Nummer 22

Freitag, den 31. Mai 1957

Einzelpreis S 1.20

Sitzung der Landesregierung

Am 24. Mai fand unter dem Vorsitz von Landeshauptmannstellvertreter Matthias Kraßnig eine Sitzung der Kärntner Landesregierung statt, in der insbesondere Finanzprobleme behandelt wurden. Unter anderem berichtete Landesrat Sima über den Monatsvoranschlag „Bund“ für Mai 1957, der Ausgaben von 26,937.000 Schilling sowie über den Monatsvoranschlag des Landes, der Ausgaben von 19,990.000 Schilling vorsieht. In diesem Zusammenhang verwies Landesrat Sima auf die finanzielle Situation des Landes und führte aus, daß nach der bisherigen Übersicht über die Steuereingänge Mindereinnahmen von 7.100.000 Schilling festzustellen sind und daher nur 92,7 Prozent des Landesvoranschlages ihre Bedeckung finden. Auf Grund dieser Entwicklung ist im Jahre 1957 nicht mehr mit Mehreinnahmen zu rechnen, die es ermöglichen könnten, das ausgearbeitete Eventualprogramm zu aktivieren. Der Landesfinanzreferent berichtete ferner über den Stand der Finanzausgleichsverhandlungen und verwies darauf, daß die beabsichtigte Beseitigung des Bundespräzipiums wohl nur ohne Gegenleistung seitens der Länder und Gemeinden erfolgen könnte, da das Bundespräzipium doch seinerzeit ein Notopfer zugunsten des Bundes war, dessen Finanzlage sich nun aber wesentlich gebessert hat. Weiter würden durch die beabsichtigte Teilung der Gewerbesteuer der autonome Wirkungskreis der Gemeinden und ihre Investitionstätigkeit empfindlich eingeschränkt werden. Besondere Beachtung bei den Finanzausgleichsverhandlungen findet auch die Notwendigkeit der Intensivierung des Straßenbaues, die eine gerechtere Verteilung des Mineralölsteueraufkommens zur Voraussetzung hat. Die Bemühungen der Finanzreferenten werden auch dahin gerichtet sein, auf dem Lehrpersonalsektor insofern eine Erleichterung zu schaffen, als vom Bundesminister für Finanzen die Zustimmung zum Einbau einer Personalreserve gefordert werden soll.

LAbg. Ebner berichtete über eine an alle Gemeinden Kärntens zu richtende Empfehlung, sich mit Rücksicht auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Freibachwerk-Projekts an der Zeichnung der KELAG-Anleihe 1957 zu beteiligen. Ein entsprechender Aufruf an die Gemeinden, in dem insbesondere empfohlen wird, Rücklagen öffentlicher Einrichtungen oder erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen, die nicht in naher Zukunft Verwendung finden sollen, für den Zweck zur Verfügung zu stellen, wurde von den Landeshauptmannstellvertretern Kraßnig und Ferlitsch sowie von LAbg. Ebner unterzeichnet. Landesrat Sima beantragte, seitens des Landes Kärnten mit der Zeichnung eines größeren Betrages voranzugehen und verwies auf die Zweckmäßigkeit, daß auch die Landesunternehmen sich an der Zeichnung beteiligen.

Lhstv. OR Ferlitsch berichtete über die Neubestellung der Fischereivereinsausschüsse Klagenfurt und Villach sowie über die Neubestellung von Mitgliedern der Grundverkehrskommissionen Spittal/Drau und St. Veit/Glan.

Betriebseinschränkung der Hals-Nasen-Ohren-Abteilung

In der Zeit von Montag, 27. Mai, bis Pfingstmontag, 10. Juni, werden einige bauliche Adaptierungen im Bereiche des Hals-, Nasen- und Ohrenabteilung des Landeskrankenhauses Klagenfurt durchgeführt. Trotz dieser Umbauarbeiten können während dieser Zeit Patienten, die einer dringlichen Operation bedürfen, aufgenommen und behandelt werden; dies gilt vor allem auch für Unfälle. Die Ärzteschaft sowie die Bevölkerung wird jedoch ersucht, in allen nicht dringlichen Fällen die Hals-, Nasen- und Ohrenabteilung des Landeskrankenhauses Klagenfurt erst wieder nach Pfingsten in Anspruch zu nehmen. Mit dieser Bekanntgabe soll vermieden werden, daß außerhalb Klagenfurt wohnende Patienten vergeblich anreisen. Die Bevölkerung Kärntens wird gebeten, dieser Maßnahme entsprechenden Verständnis entgegenzubringen; sie liegt ausschließlich im Interesse der im hiesigen Krankenhaus zu betreuenden Patienten.

Bahnen in Europa werden „europäisch“

Erstmals Jahresfahrplan in ganz Europa — Kärnten im Schnittpunkt internationaler Strecken

Am 2. Juni wird zugleich mit dem neuen Fahrplan der Österreichischen Bundesbahnen der neue Eisenbahnfahrplan Europas in Kraft treten, der auf der „Europäischen Reisezugfahrplan- und Wagenbeistellungskonferenz“ im Oktober 1956 in Lissabon festgelegt wurde. Von dieser Neuerung im europäischen Verkehr wird auch Kärnten als Durchzugsland durch verstärkte internationale Züge berührt.

Dieser Fahrplan konnte nach systematischen Vorarbeiten in den vergangenen Jahren erstmals als sogenannter Jahresfahrplan ausgestellt werden, d. h. er ist nicht mehr in einen Sommer- und Winterfahrplan getrennt. Seine Ankunfts- und Abfahrtszeiten bleiben das ganze Jahr hindurch die gleichen. Saisonschwankungen in der Reisefrequenz werden durch Züge, die nur zu bestimmten Spitzenzeiten des Verkehrs (Urlaubsbeginn, Weihnachten, Ostern usw.), oder nur in einer bestimmten Jahreszeit verkehren, sogenannte Saisonzüge, ausgeglichen. Sonntag, den 2. Juni 1957, tritt damit Europas erster Jahresfahrplan in Kraft und wird am Montag, den 31. Mai 1958, enden.

Schnelle Städteverbindungen über Grenzen hinweg

Eine weitere Neuerung im gesamteuropäischen Eisenbahnbetrieb, die mit Inkrafttreten des neuen Fahrplanes in Erscheinung treten wird, ist das Bestreben nach einer gewissen „Europäisierung“ der Bahnen Europas. In diesem Sommer werden erstmals sogenannte „Trans-Europa-Expresse“ (TEE) verkehren. Es sind dies Schnellverkehrszüge, die nur Wagen erster Klasse führen und zwischen großen Städten verkehren, aber nicht nur, wie bisher innerhalb eines einzigen Staatsgebietes, sondern auch auf zwischenstaatlichen Strecken. Diese TEE-Züge sollen mit neuartigen Fahrzeugen ausgestattet und ähnlich wie die

deutschen F-Züge oder die französischen Rapides eingerichtet werden.

Zwei solche TEE-Züge wurden auf der Konferenz in Lissabon als Tagesverbindung München—Florenz und München—Mailand beantragt, doch ist es noch ungewiß, ob die für die neuen Züge erforderlichen Triebwagengarnituren (deutsche Reihe VT 08) rechtzeitig bereit sein werden. Wahrscheinlich wird diese neue Schnellverbindung erst im kommenden Winter eröffnet. Eine ähnliche Verbindung wird durch Verlängerung des schon bestehenden österreichischen Triebwagenschnellzuges Wien—Tarvis bis Venedig hergestellt werden, der allerdings nur Wagen 2. Klasse führt. Auch der schon bestehende Schnelltriebwagenzug „Vindobona“, von Wien, Franz-Josefs-Bahnhof, über Prag nach Berlin gehört in diese Kategorie.

Mehrere TEE-Züge werden in Westeuropa verkehren. Von Paris nach Amsterdam wird je eine holländische und eine französische TEE-Garnitur verkehren, eine weitere französische von Paris nach Brüssel. Der bisherige Rapide-Autorail „Edelweiß“ Brüssel—Zürich wird in einem TEE-Zug Amsterdam—Zürich umgewandelt. Auch die Expressezüge „Saphir“ (Ostende—Dortmund) und „Paris-Ruhr“ (Paris—Dortmund) werden durch TEE-Züge mit deutschen VT-08-Garnituren ersetzt. Der französische Rapide 47/40 wird Trans-Europa-Express Paris—Zürich werden. Ein weiterer TEE-Zug ist zwischen Mailand und Marseille mit außerordentlich kurzen Fahrzeiten vorgesehen,

wird jedoch erst nach Fertigstellung der nötigen Zuggarnituren im Winter den Verkehr aufnehmen.

Eine ganz besondere Tagesverbindung wurde mit dem „Hamburg-London-Express“ geschaffen, dessen deutsche VT-08-Garnitur von Hamburg am frühen Morgen abfährt und über Hoek van Holland und das Fährboot London abends erreicht. Auch der „Rhein-Main-Express“ (Frankfurt—Amsterdam) und der „Helvetia“ (Hamburg—Zürich) werden TEE-Züge mit deutschen Fahrbetriebsmitteln.

Verstärkung des Reisezugverkehrs nach dem Osten

Interessant ist, daß der Reisezugverkehr nach den Oststaaten in bescheidenem Maße zunimmt. So wird der Simplon-Orient-Express künftig wieder über Sofia statt über Thessaloniki nach Istanbul fahren. Zwischen Berlin und Moskau wird der schon bestehende direkte Schnellzug in der Hochsaison durch ein zweites Schnellzugpaar verstärkt.

Die sowjetischen Wagen der beiden Züge werden dabei in Brest-Litowsk „umgespurt“. Auch zum „Balt-Orient-Express“ wird ein Entlastungszug geführt werden, der Kurs- bzw. Schlafwagen von Berlin, Prag und Warschau nach Bukarest, Sofia und Varna bringen wird. Die schon bestehende direkte Schnellzugverbindung Moskau—Bukarest—Sofia, bestehend aus sowjetischen Wagen, die in Ungarn umgespurt werden, wird beibehalten, jedoch nunmehr „Danubius-Express“ genannt.

Vereinfachung der Grenzformalitäten

Weitere Verbesserungen im europäischen Eisenbahnverkehr sind fortschreitende Vereinfachungen der Grenzformalitäten. An mehreren Grenzübergängen in Westeuropa werden z. B. Schlafwagenreisende nicht mehr geweckt, sondern geben ihre Pässe beim Schaffner ab. Auch zwischenstaatliche Angleichungen der Saisonzüge und verschiedene andere Einrichtungen erleichtern den europäischen Eisenbahnverkehr in bedeutendem Maße. Für die Saison 1958/59 ist die Einführung eines international einheitlichen Systems zur Platzreservierung vorgesehen.

Der Postdienst zu Pfingsten

Am Pfingstsonntag, den 9. Juni, wird der Dienst bei allen Postämtern im Rahmen des üblichen Sonntagsdienstes versehen. Am Pfingstmontag, den 10. Juni, halten nur die Postämter Klagenfurt 1 (Hauptpostamt) und Klagenfurt 2 (Bahnhofpostamt) sowie die Bahnhofpostämter Villach 2 und Spittal/Drau 2 Sonntagsdienst. Die übrigen Postämter sind am Pfingstmontag geschlossen.

Sowjetische Touristengruppe in Kärnten

Gegenwärtig weilt unter der Führung von Doz. Dr. Ivan D. Tschaban eine Gruppe von russischen Touristen aus verschiedenen europäischen Sowjetrepubliken in Kärnten, die sich auf einer Österreich-Rundfahrt befindet und am 24. Mai aus Moskau kommend, in Wien eintraf. Die 24 sowjetischen Urlauber, davon 16 Frauen, unter denen sich vorwiegend Intellektuelle befinden, wohnen in Pörschach und besuchen, soweit es das Wetter zuläßt, bekannte Sehenswürdigkeiten in Kärnten, darunter Hochosterwitz. Bei einem Gemütlichen Abend im Konzerthausrestaurant am 28. Mai in Klagenfurt, wo auch eine Kärntner Volkstanzgruppe heimische Tänze zum Besten gab, dankte der Schriftsteller Woronin für die überaus gastliche Aufnahme in Österreich und hob besonders seine landschaftlichen Schönheiten und seine Kunstdenkmäler hervor. Die russischen Gäste besuchen auf ihrer weiteren Reise noch die Sehenswürdigkeiten in Salzburg, Innsbruck, ferner Ober- und Niederösterreich und schließlich die Bundeshauptstadt, wo Besuche der Staatsober- und anderer Theater, von Museen, Filmstudios usw. vorgesehen sind.

Fleiß und Eifer des Feldkirchner Bezirkes

Eröffnung einer Leistungsschau unter der Devise Wirtschaft und Fremdenverkehr — Eine reichhaltige Ausstellung in Feldkirchen

Die mit viel Fleiß und Eifer vorbereitete Leistungsschau des Bezirkes Feldkirchen wurde am Sonntag vormittag im Beisein zahlreicher prominenter Gäste auf dem Ausstellungsgelände vom Präsidenten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Dipl.-Ing. Pfrimmer, feierlich eröffnet.

Nach einem Präludium von Tanzer, gespielt von der Stadtkapelle Feldkirchen, und einem Prolog von Hertha Mitschka begrüßte der stellungsleiter, Tischlermeister Kreiner, die vielen Festgäste, unter ihnen Landtagspräsident Sereinigg, Lhstv. Kraßnig, Landesrat Rader, die Landtagsabgeordneten Kanizian, Ing. Medlin und Dr. Korger, Bezirkshauptmann Dr. Marko, der Bezirkshauptmann aus Murau, und andere. Hierauf hielten der Leiter der politischen Expositur Feldkirchen, Dr. Wieser, der Bürgermeister der Bezirksstadt, Huber, und der Kurator des Wirtschaftsförderungsinstituts der Handelskammer, Kammerrat Jeremendy, weitere Begrüßungsansprachen, in denen immer wieder auf den Gestaltungswillen des Bezirkes Feldkirchen hingewiesen wurde, dessen Ausdruck die Leistungsschau, die bis 2. Juni geöffnet bleibt, ist.

Namens der Kärntner Landesregierung würdigt Lhstv. Kraßnig den Fleiß der Bevölkerung des Bezirkes Feldkirchen im Gewerbe, in der Industrie, in den Forsten, in der Landwirtschaft und in den Fremdenverkehrsbetrieben, der nun durch eine Leistungsschau eine sichtbare Krönung erfährt. Der Bezirk hat sich in den letzten Jahren wirtschaftlich zusehends erholt, und es wäre zu wünschen, wenn auch andere Bezirke in Kärnten ihm in der Prosperität folgen würden, auf daß Kärntens wirtschaftliche Einheit für die Zukunft krisenfest gesichert wird. Auf dem Boden der Realität stehend, erklärte Lhstv. Kraßnig, müssen wir das Ganze sehen, eine wirtschaftliche Konzentration erstreben und vor Autonomiebestrebungen kleinerer Territorien Zweifel hegen. Landesrat Rader als Wirtschaftsreferent der

Kärntner Landesregierung hob besonders die Verdienste der Verantwortlichen im Bezirke Feldkirchen hervor, denen es gelungen ist, den Fremdenverkehr an erste Stelle zu rücken, der schließlich das gesamte Wirtschaftsleben befruchtet.

Sodann ergriff der Präsident der Handelskammer, Dipl.-Ing. Pfrimmer, das Wort und unterstrich die Bestrebungen des Bezirkes Feldkirchen, seine Naturschönheiten mit der Wirtschaft in Wechselbeziehungen zu bringen. Daher sei das Thema der Ausstellung „Wirtschaft und Fremdenverkehr“ glücklich gewählt und entspringe auch dem Wunsche der Handelskammer, die den Fremdenverkehr überall auf eine internationale Ebene heben will.

Mit der Bundeshymne und dem Kärntner Heimatlied, gesungen vom Männergesangsverein und gespielt von der Stadtkapelle Feldkirchen, schloß die Eröffnungsfeier in der Ausstellungshalle. Im Anschluß daran besichtigten die Festgäste unter Führung des KR Nau und des Ausstellungsleiters Kreiner die reichhaltige Ausstellung.

In der geräumigen Viehversteigerungshalle reiht sich Kojen an Kojen, im geschmackvollen Arrangement stellen die Firmen des Bezirkes ihre Erzeugnisse aus, und die Besucher sind überrascht, wie mannigfaltig die gewerbliche und industrielle Produktion hier ist. Dieser wirtschaftliche Querschnitt durch das rege Schaffen des Raumes Feldkirchen wird noch durch Sonderschauen bereichert, die das Interesse aller finden, die mit der Kärntner Landschaft verbunden sind: der Jagd, der Fischerei und der Wald-, Forst- und Holzwirtschaft, deren Anlagen im Freigelände der Ausstellung errichtet wurden.

Ein Büffelzug der Jenbacher Motorenwerke aus Tirol, bestehend aus drei Wagen, fährt während der Ausstellungswoche als „Straßenbahn“ durch Feldkirchen.

Oberregierungsrat Dr. Walter Pflegerl:

Die Eheschließung nach österreichischem Recht

Wie kommt eine gültige und erlaubte Ehe zustande? — Die Eheschließung von Ausländern

Der Eheschließung soll zur Ermittlung von Ehehindernissen ein Aufgebot vorangehen. Das Aufgebot ist lediglich eine formelle Voraussetzung der Eheschließung. Seine Unterlassung berührt die Gültigkeit der Ehe in keiner Weise. Es handelt sich also um ein sanktionsloses Eheverbot. Der Wert des Aufgebotes ist sehr problematisch, weil es kaum einmal zur Aufdeckung von Ehehindernissen geführt hat. Dieses Rechtsinstitut dürfte bei einer Neuordnung des österreichischen Ehegesetzes nicht mehr berücksichtigt werden. Wenden wir uns daher gleich der Eheschließung selbst zu, für die das Ehegesetz eine ganz bestimmte Form vorschreibt.

Die Form der Eheschließung

Die familienrechtlichen Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten. Diese Bestimmung umreißt die juristischen Merkmale dieses familienrechtlichen Grundvertrages, der wegen der pflichtigen Mitwirkung eines staatlichen Organs die übrigen privatrechtlichen Verträge an Bedeutung weit übertrifft.

Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat. Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe ausgesprochen. Die nicht vor einem Standesbeamten abgegebene Erklärung der Verlobten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, hat keinerlei Wirkung; sie begründet nicht eine nichtige Ehe, sondern eine

Nichtehe. Die Eheschließung kann aber rechtswirksam auch vor einem sogenannten Scheinstandesbeamten vorgenommen werden. Als Standesbeamter gilt nämlich auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat. Ob die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis des Standesbeamten bei der Eheschließung kennen, ist unentscheidend. Dabei ist an die Fälle gedacht, in denen eine Person, die noch nicht zum Standesbeamten bestellt ist, schon dessen Funktionen ausübt oder sie noch ausübt, obwohl ihre Bestellung bereits widerrufen wurde. Aber auch der Standesbeamte, der außerhalb seines Amtsbezirkes die Funktionen eines Standesbeamten unzuständigweise ausübt, gehört hierher. Die Konsenserklärung vor einem Scheinstandesbeamten ist aber, wie das Gesetz es auch klar ausdrückt, nur dann rechtsgültig, wenn er die Ehe auch im Familienbuch beurkundet hat. Dieses Moment hat indes für die Eheschließung vor einem ordnungsgemäß bestellten und auch zuständigen Standesbeamten keine rechtliche Bedeutung. Nach der herrschenden Auffassung ist aus dem Worte „vor“ abzuleiten, daß der Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein muß; daß Fehlen seiner Bereitwilligkeit führt zur Nichtehe. Für die Form der Eheschließung ist ferner wesentlich die persönliche, unbedingte und unbefristete Eheerklärung der beiden gleichzeitig anwesenden Ehevererber. Das Ehegesetz kennt die Eheschließung durch Stellvertreter (Boten) nicht.

Die für den Trauungsvorgang gegebenen Formvorschriften sind für die Gültigkeit der Ehe ohne Bedeutung.

In Österreich ausschließlich standesamtliche Trauung

Nach dem Internationalen Privatrecht bestimmt sich die Form einer Ehe, die im Inland (Österreich) geschlossen wird, ausschließlich nach den im Inland geltenden Gesetzen.

Die oben angeführten formellen Voraussetzungen einer Eheschließung gelten demnach auch für die Verehelichung von Ausländern untereinander und von Ausländern mit Österreichern in Österreich. Die standesamtliche Eheschließung in Österreich ist auch vorgeschrieben, wenn das Heimatrecht eines ausländischen Verlobten die österreichische Eheschließungsform nicht anerkennen sollte.

Über die Form einer Eheschließung im Ausland besagt das Gesetz jedoch nichts. Die herrschende Regel folgt indes den allgemeinen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, wonach die Ortsform für die Eheschließung maßgeblich ist. Es gilt also der Grundsatz: locus regit actum. Eine zwischen Österreichern untereinander oder zwischen Österreichern und Ausländern im Ausland geschlossene Ehe ist also dann rechtswirksam zustandegekommen, wenn sie der Ortsform, also den am Eheschließungsort geltenden Formvorschriften, entspricht. Ist im Ausland eine Form für die Eheschließung nicht vorgeschrieben wie in den einzelnen Gliedstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, so können auch Österreicher dort formlos eine Ehe eingehen.

Die rechtliche Bedeutung der Formvorschriften

Die Ehekonsenserklärung und deren Entgegennahme durch einen Standesbeamten sind die unabdingbaren Voraussetzungen für eine rechtsgültige Ehe. Fehlt die Ehwillenserklärung oder die pflichtige Mitwirkung des Standesbeamten, dann wird nicht einmal der Schein einer staatlichen Eheschließung hervorgerufen. Man spricht in diesem Falle von einer Nichtehe. Eine solche ist also gegeben, wenn keine Konsenserklärung vorliegt, wenn kein (wirklicher oder scheinbarer) Standesbeamter anwesend war, wenn dieser zur Entgegennahme der Konsenserklärung nicht bereit oder nicht fähig war und wenn der Scheinstandesbeamte die Ehe nicht in das Familienbuch eingetragen hat.

Fand die Eheschließung zwar vor einem Standesbeamten statt, wurde aber der Ehewille nicht persönlich, nicht bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten oder bedingt oder befristet erklärt, dann ist die Ehe ihrem äußeren Schein nach zustandegekommen, sie ist aber wegen Mangels der gesetzlichen Form nichtig. Einer nichtigen (vernichtbaren) Ehe kommen jedoch so lange die Wirkungen einer gültigen Ehe zu, bis sie durch Gerichtsurteil rückwirkend beseitigt worden ist; denn niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist. Eine solche zunächst rechtbeständige, in ihrem Bestande wegen des anhaftenden Nichtigkeitsgrundes aber nicht gesicherte Ehe wird als vernichtbar oder scheinbar bezeichnet.

tieren die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine gültige und erlaubte Eheschließung und verlangen von ihren Staatsangehörigen in der Regel auch, daß sie sich selbst bei einer Verehelichung im Auslande nach ihrem Heimatrechte richten. Die Eheschließungsorgane haben daher hüben und drüben ernste und schwere Arbeit zu leisten, wenn sie — gegebenenfalls nach Internationalem Privatrecht — prüfen müssen, ob auch die gesetzlichen Erfordernisse für die Schließung einer Ehe im konkreten Falle vorhanden sind. Negativ ausgedrückt, gipfelt diese Prüfung in der Feststellung, daß keine Ehehindernisse vorliegen.

Die Ehehindernisse gliedern sich in einfache Eheverbote, Ehenichtigkeitsgründe und Eheaufhebungsgründe.

Die einfachen Eheverbote betreffen das Recht zur Eheschließung, nicht aber die Fähigkeit hiezu; die dennoch geschlossene Ehe ist daher gültig. Hieher gehören die Eheunmündigkeit (der Mann ist mit vollendetem 21., die Frau mit vollendetem 16. Lebensjahr ehemündig), das Fehlen der Einwilligung des Sorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten), die Adoption (eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kinde und dem Annehmenden), die Wartezeit der Frau (eine Frau soll nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat), das Eheverbot für Wehrpflichtige (es beginnt mit der Einberufung des im 19. Lebensjahr stehenden Wehrpflichtigen und endet mit der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes), das Fehlen des Aufgebotes und das Fehlen des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer. Zu diesem Eheverbot sei bemerkt, daß nach Internationalem Privatrecht die Eingehung der Ehe in Ansehung eines jeden Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem er angehört. Die Ehefähigkeit eines Ausländers bestimmt sich somit — so der Regelfall — nach seinem Heimatrechte. Wollen Ausländer (untereinander oder mit österreichischen Staatsbürgern) in Österreich eine Ehe schließen, dann hat der Standesbeamte deren Staatsangehörigkeit zwecks Feststellung der Ehefähigkeit gewissenhaft zu prüfen. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ist die Rechtsordnung jenes Staates maßgebend, in dem der betreffende Ausländer seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte. Die Feststellung der Ehefähigkeit eines Ausländers setzt nun aber die Kenntnis des ausländischen Ehegesetzes voraus. Das kann man von einem Standesbeamten wohl nicht verlangen. Das Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer entlastet somit den Standesbeamten, der ja nunmehr die Ehefähigkeit des Ausländers nach seinem Heimatrecht selbst nicht mehr prüfen braucht.

Die Problematik einer nichtigen Ehe

Die Ehenichtigkeitsgründe betreffen das Recht und die Fähigkeit zur Eheschließung; die dennoch eingegangene Ehe ist daher nichtig und strafbar. Nach dem Sprachgebrauch könnte man der Meinung sein, daß es sich bei einer nichtigen Ehe um eine überhaupt nicht zustandegekommene Ehe handelt. Das ist aber nicht der Fall. Eine mit einem Nichtigkeitsgrund behaftete Ehe ist durch gerichtliches Urteil lediglich vernichtbar. Bis zu diesem Zeitpunkt (Eintritt der Rechtskraft des Urteiles) unterscheidet sie sich in ihren Wirkungen in nichts, aber auch in gar nichts, von einer gültigen Ehe: so zum Beispiel gelten die Kinder aus einer nichtigen, aber noch nicht durch Urteil vernichteten Ehe als ehelich und bleiben es auch mit einer einzigen Ausnahme nach Eintritt der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteiles. Ist eine Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt worden, dann ist sie rückwirkend als nicht bestehend anzusehen. Die Nichtigkeitsgründe sind im Ehegesetz erschöpfend aufgezählt und umfassen ausschließlich solche wichtige Tatbestände, deren Beachtung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Darunter fallen:

1. **Wesentliche Formgebrechen:** Die Verlobten müssen ihre Konsenserklärung persönlich und gleichzeitig vor dem Standesbeamten abgeben. Die Verletzung dieser Formvorschriften macht die Ehe nichtig, das heißt vernichtbar.

2. **Die Geschäftsunfähigkeit:** Unter Geschäftsunfähigen versteht das Ehegesetz Kinder, die nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Vollentmündigte.

3. **Das Fehlen der Ehegesinnung:** Eine Ehe, die ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen wird, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll, ist nichtig. Für die Qualifikation als Namens- oder Staatsangehörigkeitshehe ist der Wille beider Teile im Zeitpunkte der Eheschließung maßgebend. Wenn die erwähnte Spekulationsabsicht nur die Frau hatte, ohne daß der Mann davon wußte, dann liegt der Nichtigkeitsgrund nicht vor; die Ehe ist rechtsgültig. Der Mann könnte aber in diesem Falle nach Kenntnisnahme des wirklichen Eheschließungsgrundes der Frau die Aufhebung der Ehe verlangen.

4. **Das Eheband:** Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten (oder beide Ehegatten) zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte. Es kommt also darauf an, daß die frühere Ehe nicht für nichtig erklärt oder durch Tod, Aufhebung oder Scheidung aufgelöst worden war. Als „gültige Ehe“ im Sinne des Ehegesetzes ist auch eine zwar aufhebbare, aber noch nicht durch rechtskräftiges Urteil aufgehobene Ehe anzusehen. Ist die erste (frühere Ehe) nichtig, aber noch nicht durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden, dann ist auch die zweite Ehe (Folgehe) nichtig; die Folgehe wird aber durch die Nichtigerklärung der ersten Ehe saniert. Wird die erste Ehe nur aufgelöst (Tod, Scheidung, Aufhebung) und nicht für nichtig erklärt, dann bleibt die zweite Ehe trotzdem nichtig.

5. **Die Blutsverwandtschaft:** Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie und

zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, gleichgültig, ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Blutsverwand in gerader Linie sind Personen, von denen die eine von der anderen abstammt. Ehen zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln sind daher nichtig. Vollbürtige Geschwister haben beide Elternteile, halbbürtige nur den Vater oder die Mutter gemeinsam. Die Blutsverwandtschaft ist ein indispensables Ehehindernis, und zwar selbst dann, wenn sie nur vermutet wird.

6. **Die Schwägerschaft:** Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verschwägerten gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Schwägerschaft ist das Verhältnis des einen Ehegatten zu den (ehelichen und außerehelichen) Blutsverwandten des anderen. In dem Grade, in dem der eine Ehegatte mit seinen Angehörigen verwandt ist, ist der andere Ehegatte mit ihnen verschwägert. Ein Ehegatte ist mit seinen Eltern in gerader Linie (erster Grad), mit seinen Geschwistern in der Seitenlinie (erster Grad) verwandt; der andere Ehegatte ist daher mit diesen Personen ebenso verschwägert. Die Schwägerschaft hindert somit die Eheschließung zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern sowie ihren Vorfahren bzw. Abkömmlingen und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

7. **Der Ehebruch:** Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch im Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Die Eheaufhebungsgründe sind Tatbestände, die nur private Willensmängel (Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Irrtum, arglistige Täuschung, Drohung) betreffen und deshalb nur von demjenigen, in dessen Person sie sich ereignet haben, geltend gemacht werden können. Die Aufhebung bewirkt die Auflösung der Ehe im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Aufhebungsurteils, wogegen die Nichtigerklärung einer Ehe mit rückwirkender Kraft eintritt, also auf den Zeitpunkt des Eheabschlusses zurückwirkt. Die ungeachtet des Vorliegens eines Aufhebungsgrundes eingegangene Ehe ist somit gültig, in ihrem Bestande aber vorerst nicht gesichert. Für das administrative Ehegesetz ist nur der Aufhebungsgrund wegen mangelnder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters von Interesse. Der Minderjährige bedarf bekanntlich zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Behebung der Ehehindernisse

Die Ehehindernisse können wegfallen durch Änderung der Umstände (z. B. Erreichung des gesetzlichen Ehealters, Ablauf der Wartezeit der Frau), durch Heilung (z. B. eine nichtige Doppelhehe wird durch Nichtigerklärung der ersten Ehe saniert) oder durch behördliche Befreiung (Nachsichterteilung) von der Eheunmündigkeit, der Wartezeit der Frau, der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer, vom Aufgebot, von den Ehehindernissen der Schwägerschaft und des Ehebruchs.

Es ergibt sich mithin das Bild, daß nahezu alle Ehehindernisse auf die eine oder die andere Art überwunden werden können, wenn auch für einige (Fehlen der Einwilligung des Sorgeberechtigten, Adoption, Fehlen der Heiratserlaubnis der Dienstbehörde, Geschäftsunfähigkeit, Blutsverwandtschaft, Eheband, Fehlen der Ehegesinnung, wesentlicher Formmangel) eine Befreiung im technischen Sinne gar nicht vorgesehen ist, weil sie überflüssig (zum Beispiel bei der Adoption und Heiratserlaubnis) oder mit den Prinzipien des österreichischen Ehegesetzes (ordre public) unvereinbar wäre (zum Beispiel bei den Ehenichtigkeitsgründen: Geschäftsunfähigkeit, Blutsverwandtschaft, Eheband). Völlig unbehebbar ist eigentlich nur das Ehehindernis (Nichtigkeitsgrund) der Verwandtschaft. Eine Befreiung von den Eheaufhebungsgründen kommt nicht in Betracht, weil diese bloß private Willensmängel betreffen und es daher der betroffene Ehegatte in der Hand hat, auf ihre Geltendmachung zu verzichten.

Kärnten — Vortrag des Landesamtsdirektors in London

Im Rahmen der Vereinigung der Österreicher in England sprach am 22. Mai Landesamtsdirektor Newole in London über „Kärnten als Grenzland“. Der Vortrag, für den das österreichische Kulturinstitut in London den Bibliothekssaal zur Verfügung gestellt hatte, fand, wie die Vereinigung der Österreicher in England mitteilt, größtes Interesse und herzlichen Beifall. Dem Vortrag wohnten auch Legationsrat Dr. Schlumberger, in Vertretung der österreichischen Botschaft, und Dozent Doktor Ritschl, der Leiter des österreichischen Kulturinstitutes in London, bei.

Arbeitstagung der Bürgermeister des Bezirkes Völkermarkt

Bezirkshauptmann Dr. Wagner lud für den 23. Mai die Bürgermeister, Sekretäre und Kassenleiter des Bezirkes Völkermarkt zu einer Arbeitstagung ein. In seiner Begrüßungsansprache hob Bezirkshauptmann Dr. Wagner hervor, daß es notwendig ist, von Zeit zu Zeit einmal die Probleme und Fragen der Kommunalverwaltung im Beisein der Bürgermeister und ihrer engsten Mitarbeiter zu behandeln, um gleichzeitig auch für die künftige Verwaltung in den Gemeinden gerüstet zu sein. Als Referenten an dieser Tagung nahmen ferner teil Reg.-Rat Oberst a. D. Fanninger, als Nachfolger des früheren Landesleiters des Österreichischen Schwarzes Kreuzes, Pfarrer Gasser, Fachlehrer Schmied als örtlicher Funktionär des Schwarzes Kreuzes, um die Bürgermeister und Mitarbeiter zu bitten, den Gedanken der Pflege und Betreuung unserer Kriegsgräber zu unterstützen.

Dr. Gratzner als nächster Referent brachte Interessantes über das Stimmregistrierungsgesetz, seine Vorzüge und seine Tücken im Hinblick auf kommende Wahlen.

Rechnungsrat Pöbeheim als Gemeindevorstand des Bezirkes referierte im Folgenden über die Jahresrechnung, die Haushaltsvoranschläge und Fragen der Buchhaltung in den Gemeinden. Einzelne Debatten über verschiedene Probleme in den Gemeindeverwaltungen konnten hiebei behandelt werden.

Abschließend dankte Bezirkshauptmann Dr. Wagner für die rege Mitarbeit im Dienste des Volkswohles mit einem Appell an alle Bürgermeister und Mitarbeiter, die Erfahrungen, die anlässlich dieser Tagung gesammelt werden konnten, zu verwerten und bei der Bürgermeister, mitzuhelfen, die vielen Brände in Kärnten einzuengen und den freiwilligen Wehren jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Zweierlei Milchsorten zur Auswahl

Wegen der stark gestiegenen Anlieferung von Milch wurde von der Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds schon vor einiger Zeit der Beschluß gefaßt, eine verbesserte Milchsorte mit 3,6 Prozent Fettgehalt neben der bisher ausgegebenen Milch mit 3,2 Prozent Fettgehalt in den Verkauf zu bringen. Mit diesem Antrag hatte sich, wie das Bundesministerium für Inneres mitteilt, die Preiskommission im Innenministerium zu befassen, da diese neue Milchsorte wegen des größeren Fettgehaltes zu einem entsprechend höheren Preis abzugeben werden soll. Die Preiskommission hat in ihrer Sitzung vom Mittwoch nunmehr der Einführung dieser neuen Flaschenmilchsorte und ihre Abgabe zum Preis von 2,60 Schilling pro Liter unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Flaschenmilch mit einem Fettgehalt von 3,2 Prozent zum unveränderten Preis von 2,45 Schilling pro Liter auch weiterhin in unbeschränktem Ausmaße überall erhältlich ist, so daß den Konsumenten die freie Wahl zusteht, ob sie die fettreiche Flaschenmilch zum Preis von 2,60 Schilling oder die bisherige Flaschenmilch zum alten Preis kaufen wollen. Für die genaue Einhaltung wird von den zuständigen Ministerien und vom Milchwirtschaftsfonds Vorsorge getroffen werden. Die Neuregelung gilt nur für Flaschenmilch, für offene Milch tritt keine Änderung der Qualität und des Preises ein.

Klagenfurt im Blumenschmuck 1957

Der Fremdenverkehrsausschuß der Landeshauptstadt Klagenfurt hat in seiner Sitzung am 21. Mai 1957 einstimmig beschlossen, die schon zur Tradition gewordene Werbeaktion „Klagenfurt im Blumenschmuck“ auch im Jahre 1957 während der Fremdenverkehrssaison fortzusetzen. Im Einvernehmen mit dem Verschönerungsverein für Klagenfurt, dem Obst- und Gartenbauverein, der Stadtgärtnerei sowie mit sonst beteiligten Organisationen veranstaltet das Fremdenverkehrsamt der Landeshauptstadt Klagenfurt auch heuer wieder eine öffentliche Werbeaktion zur Schmückung der Fenster, Balkons und Vorgärten sowie Schaufenster mit Blumen. Für die von einer Jury festgestellten schönsten Ausschmückungen werden 20 Bargeldpreise und 50 Blumenpreise bereitgestellt. Nähere Auskünfte über diese Werbeaktion erteilt das Fremdenverkehrsamt der Landeshauptstadt Klagenfurt, Rathaus, die Stadtgärtnerei in der Lindenhaingasse sowie der Verschönerungsverein Klagenfurt.

Der kleine grüne Taschenfahrplan

Gültig ab 2. Juni 1957, erscheint heuer als Jahresausgabe 1957/1958 und bringt wieder ein vollständiges Bild über das Verkehrswesen in Steiermark, Kärnten und Osttirol. Der Inhalt des Fahrplanes ist weiter ausgebaut und die Seitenzahl auf 288 erhöht worden. Trotz dieser umfangreichen Erweiterung, die durch den Jahresfahrplan bedingt ist, konnte der Preis mit S 12.— festgesetzt werden, um diesen billigen und umfangreichen Reiseführer der breiten Masse des Publikums zugänglich zu machen. Der Verlag Moritz Stadler, Villach, hat sich bemüht, auch den Jahresfahrplan praktisch und handlich zu gestalten, was sicherlich wieder die Zustimmung aller Bevölkerungskreise finden wird.

Premiere im Stadttheater: „Der Vogelhändler“

Die Operette „Der Vogelhändler“ von Karl Zeller, dessen Melodien heute noch das große Publikum hinreißen, erlebte am Freitag, den 24. Mai, einen durchschlagenden Erfolg. Der Abend war gleichzeitig die Abschiedsvorstellung Direktor Klingenbecks, der mit Ablauf der Saison an das Landestheater Salzburg berufen wurde. Noch einmal hat Klingenbeck, dem wir eine Reihe schönster Inszenierungen verdanken und der auch das Ballett sehr in Form brachte, seine ganze Kunst wieder unter Beweis gestellt. Es war immer lebendig auf der Bühne, wobei sich die Drehbühne wieder hundertprozentig bewährte. Durch die Einlagen verschiedener Ballettgruppen gewann die Aufführung. Eine Glanzeleistung war das Vogelballett unter der Choreographie Liselotte Mraceks mit den von Erich Kondrak entworfenen grotesken Kostümen. Die weibliche Hauptdarstellerin Polly Bach als Kurfürstin Marie imponierte mit ihrer ins opernhafte gehenden Stimme. Die charmant spielende Hanni Löser als Christl mußte ihr Lied „Ich bin die Christl von der Post“ da capo singen. Den Vogelhändler verkörperte Matthias Biber, der mit dem Lied „Schenkt man sich Rosen in Tirol“ großen Beifall erntete. Zur humorvollen Belebung steuerten Baron Weps (Theo Knapp) und die beiden Professoren Süffle und Würmchen (Karlheinz Schmidt und Adi Fischer) bei. Die Hofdame Adelaide (Betty Kopler) war eine Braut älteren Jahrgangs, während den Grafen Stanislaus Horst Heinrich Braun sympathisch mimte. Dorfschulze (Hubert Trattinn), Emmerenz, seine Tochter (Ronny Burger), Frau Nebel, Wirtin (Milly Pottsch), Jette, Kellnerin (Dorothea Bergmann), Tiroler Mauroner (Alfred Leitner), Egidy (Walter Chwaler), Magerl (Heribert Pichler), Sepp (Emanuel Löw), Gemeinderäte Zwilling, Kaller und Weinleber (Günther Kropf, Karl Arthur Glaubitz und

Zdenko Koschak) waren die weiteren Darsteller, die ihr Bestes taten. Die musikalische Leitung hatte Robert Filzwieser, der den gesamten großen Apparat im Orchester und auf der Bühne fest in der Hand hatte. Ein vollbesetztes Haus beklatschte die vielen großen und kleinen Mitwirkenden. Es gab viele Blumen und Geschenke.

Sonatenabend Istvanits-Fleischmann

Ein Konzert, das fürwahr einen besseren Besuch verdient hätte, gab der einige Jahre als erster Konzertmeister am Kärntner Landes-Symphonie-Orchester und im Rundfunk tätig gewesene Franz Istvanits. Es war ein interessantes wie schwieriges Programm, das chronologisch von Mozart bis Debussy reichte. Istvanits ist eine Musikerpersönlichkeit mit starker Begabung, die die gebotenen Werke technisch, stilistisch und temperamentmäßig bestens beherrscht. Wie er Brahms anfaßt, zeugt — bei seiner Jugendlichkeit — von außerordentlicher Reife. Bei der Rhapsodie von Béla Bartók konnte Istvanits sein Doppelgriffspiel besonders in Erscheinung treten lassen. Von Debussy, der nicht mehr aus den Programmen Wegzudenkende, und der selbst im turbulenten Erfolg mit seiner ungewöhnten, kühlen Harmonik sein scharfes musikalisches Profil zeigte, war die letztgespielte Sonate. Walter Fleischmann war ihm ein glänzender Partner, und beide waren sehr gut aufeinander eingespielt. Sie brachten das wechselseitige Duo-Spiel in allen Werken mustergültig zu Gehör. Der große Konzertflügel im kleinen Blauen Saal war teilweise zu stark. Die Beifallsfreude des Publikums war überaus groß, das immer wieder Zugaben von Debussy, Bartók und Saint-Saëns mit pagani-nischen Schwierigkeiten, wie Springbögen, Flageolette und Pizzikatos von dem Künstler erzwingen konnte.

Beethoven-Matinee im Konzerthausaal

Zur Eröffnung der „Woche der Jugend 1957“ hatte das Landesjugendreferat der Kärntner Landesregierung zu einer Beethoven-Matinee eingeladen. Es sei gleich gesagt, daß dieser Auftakt einen vollen Saal und eine solche Begeisterung erzielte, daß man auch sonst den Versuch machen sollte, solche Konzerte wenigstens fallweise zu veranstalten, um der Jugend Gelegenheit zu geben, einen Teil der Standardwerke der Klassik kennenzulernen. Die Programmgestaltung mit einer Klavier-Violin-Sonate und einem Klaviertrio, unterbrochen durch einige Gesänge, war sehr geschickt. Die Kürze war ein Plus, da Kammermusik leicht ermüdet. Man hat nicht oft Gelegenheit, Klavier-Violin-Sonaten — diesmal war es Beethovens Frühlingssonate, op. 24, sonst schlecht und recht als Hausmusik gespielt — in so einwandfreier Form zu hören, wie sie uns von Erika Übleis (Klavier) und Gustav Mayer (Violine) am Sonntag vormittag geboten wurde. Zu diesem Duo gesellte sich später der Cellist Hermann Riedl, um das Trio, op. 11, wiederzugeben. Ein kleines Werk, das im letzten Satz das Thema eines Gassenhauers variiert und das zu einem effektvollen Schluß geführt wird. Es war musikalisch ausgezeichnet gespielt. Zwischen den beiden Kammermusikwerken sang Frau Professor Maria Weutz vier aus den 25 schottischen Liedern, op. 108, mit Triobegleitung. Kultiviert erklangen die Lieder „Der Abend“, „Trüb ist mein Aug“, „Die holde Maid“ von Inverness und „Der schönste Bub war Henny“, das wiederholt werden mußte. Begeisterter Beifall belohnte die Künstler.

William Blankenship nimmt Abschied

Der beliebte Sänger William Blankenship vom Klagenfurter Stadttheater nahm am Dienstag von der hiesigen Bevölkerung Abschied, um in Kürze seinem neuen Ruf an das Stadttheater Braunschweig zu folgen.

Der zweite Abschiednehmende war Karlheinz Brand, der sich nach Salzburg verpflichtet ließ. Der ausgezeichnete Pianist Brand war Blankenships Begleiter am Flügel und konnte so auch an dem großen Erfolg des Abends teilnehmen.

Stürmisch begrüßt, begann Blankenship mit deutschen Liedern von Schubert und Brahms. Übergehend zu dem 1910 geborenen amerikanischen Komponisten Samuel Barber, dessen Sonate für Klavier und Violine wir kürzlich hörten, und von dem ein weiteres größeres Kammermusikwerk demnächst zur Aufführung gelangt, sang Blankenship Lieder, die komposi-

torisch beherrscht und voll melodischer Einfälle waren. War der Sänger bei diesen vier Liedern bereits in seinem Element, so steigerte sich dies in seinen heimatlichen Texas-Cowboy-Songs, die er wiederholen mußte. Der Höhepunkt des Abends war Puccini. Strahlend erklangen die Arien „Donna non vidi mai“ („Mamma Lasciat“) und „Recondita armonia“ aus „Tosca“. Ein jubelnder Beifall setzte ein, wie man ihn selbst im Theater kaum erlebte. Unermüdlich war Blankenship mit Zugaben amerikanischer Weisen. Als letztes wieder Puccini „Wie eiskalt ist dies Händchen“ und eine Arie aus „Turandot“. Mit „Martha, du entschwandest...“ verabschiedete sich Blankenship, der Opernliebhaber, dem wir das Allerbeste auf seiner fernerer Künstlerlaufbahn wünschen. M.

„Mein Sohn — der Herr Minister“

Mit dem von Hermann Kind aktualisierten Lustspiel André Birabeaus „Mein Sohn — der Herr Minister“, das am 22. Mai in den Kammerspielen in Szene ging und das nun abwechselnd im großen und im kleinen Haus gegeben wird, hat das Stadttheater zweifellos ein der vorsommerlichen Saison angemessenes Zugstück gefunden. Das fröhliche Gelächter und der herzliche Beifall des Premierenpublikums bewiesen, daß die vielen Bonmots, die das mit starken schwankhaften Zügen versehene Spiel vom jungen Minister, der in seinem Vorzimmer als Diener seinen Vater wiederfindet, komödiantisch garnieren, ebenso gut ankamen wie der Knalleffekt, mit dem der Diener-Vater schließlich selbst zum Minister aufsteigt. Sicherlich wird die Darstellung mit den Wiederholungen flüssiger und ungezwungener werden, als es der Regie Heribert Justs schon bei der ersten Aufführung zu erreichen gelang. Paul Schmid gab mit etwas zu schwerfälliger Bonhomie den Diener, Edith Theiner war eine resche und ambitionierte Ministermutter, Ernst Prinz vermochte die Rolle des Ministers leider nicht von einer gewissen Blässe zu befreien. Ganz reizend war wieder Linda Fliedl a. G., sie traf, wie man es sich nur wünschen konnte, auch den leichten Konversationskünstler. Dazu kamen — als stereotype Sexbombe — Hertha Fauland sowie Anton Wengersky und E. Schachinger, die auch diesmal ihr bewährtes Können zeigten. In kleineren Rollen waren Wiebke Skal, Kurt Weinzierl, Tom Krinzing, Gerhard Martini, Heinrich Jäger, Harald Föhr-Waldeck und Richard Elias tätig. Bühnenbild: Erich Kondrak.

Die Bauarbeiten zum Freibachwerk vergeben

In der kürzlich abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrates der KELAG wurde eine Reihe von Arbeitsaufträgen für das Freibachkraftwerk beschlossen und an heimische Baufirmen vergeben. Die Gesamtsumme dieser Aufträge, welche in den nächsten zwei Jahren zur Ausführung kommen werden, beläuft sich auf rund 72 Millionen Schilling. Beim Bau des Kraftwerkes Freibach werden etwa 400 Arbeiter, und zwar vornehmlich aus der näheren Umgebung der Baustelle, Beschäftigung finden. Damit wird eine wesentliche Entlastung der Arbeitsmarktlage des Bezirkes Völkermarkt für den nächsten zwei Jahren eintreten. Die Kärntner Bevölkerung wurde zur Zeichnung der KELAG-Anleihe 1957 für den Bau des Freibachwerkes aufgerufen. Sie hilft durch eine rege Beteiligung an der Anleihezeichnung in besonderer Weise mit, das landeseigene Kraft-

werk zu errichten und an der Wirtschaftstärkung unserer Heimat mitzuwirken. Die Zeichnungsfrist endet mit 4. Juni. Die Anmeldung zur Zeichnung nimmt jedes Geldinstitut entgegen.

Ein Buch der 1000 Möglichkeiten

Die Heimatkundemappe von Haselbach-Fischer

Die zu Beginn des vorigen Schuljahres von Landesschulinspektor Haselbach und Direktor Fischer herausgegebene Heimatkundemappe hat sich als Lehrmittel sehr bewährt. Der Heimatkundeunterricht ist nicht mehr so viel mit dem Schreiben von Merkstoffen ausgefüllt, es bleibt mehr Zeit für die schöpferische Arbeit. Und was die Lehrer vor allem begrüßen: der Heimatkundeunterricht hat endlich im ganzen Land eine einheitliche Zielsetzung. Die Mappe mit den vielen Zeichnungen und Skizzen ist dem Gruppenunterricht genau so dienlich wie dem Gesamtunterricht. Es können schwächere Schüler mit einer Aufgabe betreut werden, intelligentere wieder mit einer anderen. Die

Österreichs politische Stabilität

Man spricht von einem österreichischen Wunder und meint damit die Erscheinung, daß sich die Wirtschaft des kleinen Landes, über das der zweite Weltkrieg mit allen seinen Schrecken und Zerstörungen hinweggegangen war, trotz einer zehn Jahre währenden Besetzung durch fremde Truppen rasch konsolidieren konnte. Die österreichische Währung ist stabil, Handels- und Zahlungsbilanz sind ausgeglichen, die Arbeitslosigkeit ist gering und das Sozialprodukt nahm in den letzten Jahren rasch zu. Aber es gibt noch ein zweites österreichisches Wunder, dessen Bedeutung nicht nur für die Republik selbst, sondern auch für den Frieden Europas und für den Weltfrieden von nicht geringerer Bedeutung ist als das erste. In Österreich erinnerte man sich in der zweiten Mai-Hälfte 1957 daran, daß vor einem halben Jahrhundert am 14. und am 23. Mai zum ersten Mal das Parlament in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt wurde. Damals schon zeigte es sich, daß das Fundament für die politische Stabilität des Landes vorhanden ist.

Eine Reihe von Gründen war für Kaiser Franz Joseph I. maßgebend, um das neue Wahlrecht gutzuheißen. In dem vielsprachigen alten Österreich hoffte man, durch die Gewährung des Wahlrechtes an die breiten Massen den ewigen Nationalitätenstreit in der Volksvertretung beenden zu können. Man nahm an, daß der Reichsrat sich nach der Einführung des neuen Wahlrechtes der Lösung sozialer Fragen zuwenden werde, an deren Erledigung die Vertreter aller Nationen des Landes interessiert sein mußten. Aber die entscheidende Erwägung war wohl die, daß die Massen der Staatsbürger die Verkürzung ihrer politischen Rechte um so mehr bitter empfinden mußten, als sie durch die allgemeine Militärdienstpflicht und durch die indirekten Steuern für den Staat große Opfer zu bringen hätten.

Zwei österreichischen Regierungen (Gautschi und Hohenlohe) gelang es nicht, die Widerstände gegen die Ersetzung des Kurienwahlrechtes durch das allgemeine Wahlrecht zu überwinden. Erst das Dritte Kabinett (Max Wladimir Beck) vermochte den Reichsrat, in welchem die kleinen Leute nur symbolisch vertreten waren, zur Annahme der Wahlrechtsreform zu veranlassen. Der Beschlußfassung des Reichsrates waren große Arbeiterdemonstrationen vorangegangen, aber zum Unterschied von vielen anderen Ländern konnte in Österreich das moderne Wahlrecht ohne blutige Auseinandersetzungen in Kraft gesetzt werden.

Als am 23. Mai 1907 in Wien die endgültigen Resultate der ersten allgemeinen Wahl vorlagen, ergab sich, daß die Christlichsoziale Partei mit 96 Abgeordneten die stärkste Fraktion in der Volksvertretung stellte. Die Sozialdemokratische Partei war mit 87 Abgeordneten die zweitstärkste. So ist es bis heute geblieben. Das alte Reich zerbrach im Jahre 1918, in den 20 Jahren zwischen den beiden Weltkriegen wurde das neue kleine Österreich von vielen wirtschaftlichen und politischen Krisen erfaßt, es wurde schließlich von Hitlers Truppen besetzt und dem Dritten Reich eingegliedert. Der zweite Weltkrieg brach aus und ließ ein verwüstetes, vierfach besetztes Österreich zurück. Aber was immer geschah: Die beiden großen politischen Parteien, die konservativen Christlichsozialen, an deren Stelle im Jahre 1945 die Österreichische Volkspartei trat, und die Sozialdemokraten, die heutige Sozialistische Partei Österreichs, vereinigten bei allen Wahlen seit dem Jahre 1907 die meisten Stimmen auf sich. Die Mandatsdifferenz zwischen den beiden Fraktionen ist einmal größer und einmal kleiner, aber auch bei der Nationalratswahl vom 13. Mai 1956 und bei der Bundespräsidentenwahl vom 5. Mai 1957 hat es sich erwiesen, daß die Österreicherinnen und Österreicher die Zusammenarbeit der beiden Parteien für die beste Art halten, in Österreich zu regieren. Diese Stabilität in einer sehr unruhigen Welt und unmittelbar an der Trennungslinie zwischen West und Ost ist ein wichtiger Beitrag, den das kleine Österreich der großen Sache des Friedens leistet.

Drei Schülerkonzerte

Das Kärntner Landeskonservatorium veranstaltet wie alljährlich auch diesmal zum Abschluß des Schuljahres drei Schülerkonzerte mit verschiedenem Programm, und zwar am 3., 6. und 14. Juni um 19.30 Uhr im mittleren Saal des Konzerthauses. Die Veranstaltungen vermitteln der Öffentlichkeit einen erlesenen Querschnitt durch unsere Musikerziehung in progressiver Anordnung.

Numerierung der Blätter, die in einem Ordner zusammengefaßt sind, zwingt zu keiner Reihenfolge. Das Blatt, das gerade gebraucht wird, wird aufgeschlagen. Zeitungsartikel und Blätter, die neu eingelegt werden, ergänzen das Mappenwerk, das sich als ein lebendiges Bilderbuch der Heimat allgemein erfreut. Unter der Devise „Kärnten, mein schönes Heimatland“ steht nun der Heimatkundeunterricht in den vierten Volksschulklassen. Lieder, Sagen, Trachten, Burgen, Seen und Volksbräuche lernen die Buben und Mädchen durch dieses „Buch der 1000 Möglichkeiten“, wie es wegen der vielen Kombinationsmöglichkeiten genannt wird, kennen.

W. W.

DIE STEININDUSTRIE

GALL & CLEMENTSCHITSCH • VILLACH

hat am Wiener Südbahnhof unter einhelliger Anerkennung der gesamten Bauleitung über 3000 m² Palladianamosaik-Bodenplatten verlegt, welche im eigenen Werk in Treffen auch hergestellt wurden.

Erzeugungsprogramm: Sämtliche einschlägigen Kunststein- und Natursteinarbeiten: Stufen, Stiegen, Fenster- und Türgewände, Boden- und Verkleidungsplatten, Mauerbausteine, Packlagesteine, Uferverbauungssteine, Straßenschotter, Markierungspflastersteine aus weißem kristallinen Marmor, Terrazzokörnungen in allen Farben, kohlen-saures Kalkmehl.

Amtlicher Anzeiger

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung Nr. 13 für die Gurk und ihre Zubringer

Zu den Hauptaufgaben der österreichischen Wirtschaft gehört die Sicherung und Verbesserung der Wasserkraftwirtschaft. Dieses Ziel soll dort, wo es möglich ist, nicht durch einen zusammenhanglosen Ausbau einzelner Kraftstufen angestrebt werden, vielmehr ist es wünschenswert, die Wasserkraftdarbieten geschlossener Einzugsgebiete nach einem wasser- und energiewirtschaftlich einheitlichen Plane auszunützen, um so ein Höchstmaß an volkswirtschaftlichem Nutzen zu erzielen.

Zur Beurteilung der zweckmäßigen Ausnutzung der Wasserkraft der Gurk und ihrer Zubringer erscheint eine Untersuchung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Möglichkeiten erforderlich.

Damit nun dem Ergebnis dieser Untersuchung nicht vorgegriffen wird, die bestehenden Möglichkeiten nicht unterbunden und unvorhergesehene Störungen ausgeschlossen werden, ist für eine Übergangszeit die Beschränkung der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten geboten.

In diesem Sinne trifft das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf Grund der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 144, § 2 Abs. 2 lit a und b folgende

wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung

1. Das Wasserdarbiehen der Gurk von ihrem Ursprung bis zur Mündung in die Drau bzw. bis zur Wurzel des durch die österreichische Draukraftwerke-AG beim Bau des Kraftwerkes Edling verursachten Rückstaus und der Zubringer der Gurk wird — unbeschadet bestehender Rechte — vornehmlich der Wasserkraftnutzung mit dem Ziel der Einrichtung möglichst geschlossener, nach wasser- und energiewirtschaftlich einheitlichen Betriebsplänen arbeitenden Kraftwerksgruppen gewidmet.

2. Die Verleihung von neuen Wasserrechten zur Ausnutzung der Wasserkraft an der Gurk und ihrer Zubringer darf innerhalb der in Punkt 3 festgesetzten Frist nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgen:

a) an der Gurk selbst dürfen keine neuen Wasserkraftanlagen bewilligt werden;

b) an den links- und rechtsufrigen Zubringern der Gurk vom Ursprung bis Klein-Glödnitz einschließlich des Glödnitzbaches dürfen nur Wasserkraftanlagen bis höchstens 15 kW und

c) an den links- und rechtsufrigen Zubringern der Gurk flussabwärts von Klein-Glödnitz (unter Bedachtnahme auf Punkt 8) Wasserkraftanlagen bis höchstens 30 kW bewilligt werden.

3. Die Kärntner Elektrizitäts-AG als das für die Landesversorgung von Kärnten in Betracht kommende Unternehmen wird beauftragt, ein generelles Projekt für die Wasserkraftnutzung oder einen Rahmenplan für das Flußgebiet der Gurk nach Punkt 1 auszuarbeiten und innerhalb von drei Jahren dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Die linksufrigen Zubringer flussabwärts von Klein-Glödnitz fallen jedoch bereits spätestens in zwei Jahren aus dieser Rahmenverfügung, so-

weit nicht die KELAG bis dahin eine verbindliche und positive Erklärung abgibt.

4. Dieses generelle Projekt ist so zu erstellen, daß in der im Punkt 1 bezeichneten Strecke die Abwasserbeseitigung unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich bleibt, durch entsprechende Maßnahmen der Grundwasserhaltung nicht beeinträchtigt und die landwirtschaftliche Bewässerung, die derzeitige und künftige Wasserversorgung und die Entwicklung der Landwirtschaft soweit wie irgend möglich sichergestellt wird. Ebenso ist auch den Gesichtspunkten des Fremdenverkehrs und des Landschaftsschutzes Beachtung zu schenken.

5. Mit der Erstellung eines generellen Projektes oder eines Rahmenplanes sind nach Weisung des Amtes der Kärntner Landesregierung rechtzeitig auch jene Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten, die Beweissicherungszwecken dienen und die notwendig sind, um die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen vor Schäden zu schützen und wirtschaftlich tragbare Verhältnisse für die Abwasserbeseitigung und die Grundwassergewinnung zu erhalten.

6. Allen wasserrechtlichen Verfahren, die das gegenständliche Fluß-Einzugsgebiet ganz oder teilweise berühren, ist die Kärntner Elektrizitäts-AG als rechtliche Interessentin beizuziehen.

7. Ansuchen um wasserrechtliche Genehmigung von Neuanlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen, die dieser wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung widersprechen, sind abzuweisen. Wasserrechtliche Bescheide, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmung ergehen, können innerhalb von sechs Jahren als nichtig erklärt werden.

8. Die Rahmenverfügung bezieht sich nicht auf die Görtschitz als linksufrigen Zubringer der Gurk.

Diese Rahmenverfügung ist gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserrechtsnovelle 1947 für alle Verwaltungsbehörden bindend. Sie tritt, sofern sie nicht verlängert wird, mit 31. Dezember 1960 außer Kraft. — Wien, am 9. Mai 1957. — Zahl 96.072/93-87.826/56.

Für den Bundesminister:
Hartig e. h.

Amt der Kärntner Landesregierung

Verleihung der Befugnis eines Architekten

Der Landeshauptmann von Kärnten hat dem Herrn Dipl.-Ing. Albert Mosser, geb. am 23. März 1926 in Klagenfurt, gemäß § 12 Abs. 2 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1960, Zahl 36413, in der Fassung des Art. 19 der Verordnung, BGBl. Nr. 61/37, mit rechtskräftigem Bescheide vom 2. April 1957, Zl. Ge-1402-2/1957, die Befugnis eines Architekten verliehen. Der Genannte hat den vorgeschriebenen Eid am 16. Mai 1957 beim Landeshauptmann von Kärnten abgelegt. Er gehört der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten in Graz an. Der Standort seiner Kanzlei befindet sich in Velden am Wörthersee, Schillerstraße Nr. 220. — Klagenfurt, am 16. Mai 1957. — Zl.: Ge-1402-6/1957.

Für die Abteilung 8:
Der Landesrat:
Hans Rader e. h.

Gerichtliche Verlautbarungen

Oberlandesgerichtspräsidium Graz

Stellenausschreibung

Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Mai 1957, Zahl 3154/57, gelangt eine Richterstelle der 1. Standesgruppe ohne bestimmten Dienstort (Sprengelrichterposten) für den Oberlandesgerichtssprengel Graz zur Wiederbesetzung. Bewerbungsgesuche um den obigen Richterposten der 1. Standesgruppe sind im Dienstwege bis einschließlich 25. Juni 1957 beim Oberlandesgerichtspräsidium Graz einzubringen. — Graz, am 20. Mai 1957. — Jv 6189-4a/57-1.

Der Oberlandesgerichtsvizepräsident:
Dr. Keifl e. h.

Kreisgerichtspräsidium Leoben

Stellenausschreibung

Beim Kreisgericht Leoben gelangt ein erledigter Ratsposten in der 2. Standesgruppe der Richter zur Besetzung. Bewerbungsgesuche um die obige freie Ratsstelle sind bis einschließlich 25. Juni 1957 beim Kreisgerichtspräsidium Leoben im Dienstwege einzubringen. — Leoben, am 24. Mai 1957. — Jv 1522-4/57-2.

Der Kreisgerichtspräsident:
Kapsch e. h.

Landes- als Handelsgericht Klagenfurt

HANDELSREGISTER

Neueintragung:

Villach (Piccostraße Nr. 20), Pristowscheg & Co. (Ausübung eines Sägebetriebes sowie der Holzhandel und der Export von Holzwaren aller Art). Offene Handelsgesellschaft seit 14. 5. 1957. Gesellschafter Rudolf Pristowscheg sen., Holzhändler und Antonio Magagna, Holzhändler, beide Villach. Vertretungsbefugte ist der Gesellschafter Rudolf Pristowscheg allein. Das Unternehmen ist durch Umwandlung aus der Pristowscheg & Co. Gesellschaft m. b. H. in Villach hervorgegangen. — 14. 5. 1957. — A 214a-18/Villach.

Veränderungen:

St. Andrä i. L., Alpen-Glimmerwerke Gesellschaft m. b. H. — Heinrich Schütz ist nicht mehr Geschäftsführer. — 12. 4. 1957. — B 7-40/Wolfsberg.

Villach, Chemosan-Union Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung, Villach, Sitz: Wien. — Mit Beschluß der ao. Hauptversammlung vom 14. 3. 1957 wurde die Umstellung durchgeführt, das Grundkapital mit S 8.400.000.— neu fest-

gesetzt und die Satzung in den §§ 1, 3, 6, 10, 11 und 12 geändert. — 10. 5. 1957. — B 48-12/Villach.

Spittal/Drau, Gabriel & Holzfeind Spittal/Drau. — Ausgeschieden infolge Ablebens der Gesellschafter Hans Gabriel. Vertretungsbefugte ist nunmehr der Gesellschafter Raimund Holzfeind allein. — 15. 5. 1957. — A 9-15/Spittal/Drau.

Möllbrücke, „Steinfeld“ Kommanditgesellschaft Sägewerk, Holzverarbeitung- und Handel in Möllbrücke, Kärnten. — Die Prokura des Adolf Wagner ist erloschen. — 15. 5. 1957. — A 87-11/Spittal/Drau.

Arnoldstein, Hubert Leiler & Co. Sägewerk Arnoldstein. — Ausgeschieden infolge Ablebens der Gesellschafter Hubert Leiler. Die Eintragung der Abwesenheitskuratel hinsichtlich des Gesellschafters Hubert Leiler ist gelöscht. Eingetreten als Gesellschafter: Alfred Leiler, Holzhändler, Arnoldstein. — 15. 5. 1957. — A 176-20/Villach.

St. Andrä i. L., Alpen-Glimmerwerke Gesellschaft m. b. H. — Mit Beschluß der Generalversammlung vom 29. 4. 1957 wurde die Umstellung durchgeführt und der Gesellschaftsvertrag durchgreifend geändert und neu gefaßt. — 15. 5. 1957. — B 7-42/Wolfsberg.

Völkermarkt, Stuaß Straßen- und Tiefbau-Unternehmung Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung für Kärnten, Sitz: Wien. — Gesamtprokurist Karl Boser, Wien. Er vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Gesamtprokuristen. Mit Beschluß der Hauptversammlung vom 5. 4. 1957 wurde die Umstellung durchgeführt, das Grundkapital mit S 20.000.000.— neu festgesetzt und die Satzung im § 4 geändert. — 16. 5. 1957. — B 1-10/Völkermarkt.

Klagenfurt, Haiti, Italienische Kaffeerösterei Guido Cappelletto und Mario Rocco. — Ausgeschieden der Gesellschafter Guido Cappelletto. Eingetreten als Gesellschafter: Libero Petronio, Kaufmann, Klagenfurt. Firma geändert in: Haiti, Italienische Kaffeerösterei Rocco & Petronio. — 16. 5. 1957. — A 640a-6/Klagenfurt.

Wolfsberg, Brauerei Wolfsberg, Hans Moser, Gesellschaft m. b. H. — Mit Beschluß der Generalversammlung vom 30. 3. 1957 wurde der Gesellschaftsvertrag im § 6 geändert. — 18. 5. 1957. — B 11-15/Wolfsberg.

Klagenfurt, Max Götz Holz-Export. — Einzelprokurist: Dr. Max Arbesser, Feistritz i. R. — 21. 5. 1957. — A 162-8/Klagenfurt.

Klagenfurt - Winklern, Schleppebrauerei U. Grömmmer. — Gesamtprokurist: Dr. Wilhelm Heller, Wien. Der bisherige Einzelprokurist Dr. Günther Pflanzl ist nunmehr Gesamtprokurist. Jeder der Gesamtprokuristen vertritt gemeinsam mit einem zweiten Gesamtprokuristen oder mit einer der Gesellschafterinnen Felicitas Wallner oder Wilhelmine Heller. Ausgeschieden infolge Ablebens der Gesellschafter Josef Grömmmer. Eingetreten als Gesellschafter: Dipl.-Ing. Josef Grömmmer, Kaufmann, Klagenfurt. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nunmehr die Gesellschafterinnen Felicitas Wallner und Wilhelmine Heller gemeinsam oder einer derselben in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen ermächtigt. Die Gesellschafterinnen Felicitas Wallner, Wilhelmine Heller und Viktoria Plach führen die Berufsbezeichnung „Hausfrau“. — 24. 5. 1957. — A 128-25/Klagenfurt.

Löschung:

Villach, Pristowscheg & Co. Gesellschaft m. b. H. in Villach. — Die Generalversammlung vom 30. 6. 1956 hat die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft mit dem Firmenwortlaut: Pristowscheg & Co. und mit dem Sitze in Villach durch Umwandlung beschlossen. Außerdem wird bekanntgemacht: Das Nachfolgeunternehmen hat aus dem Vermögen der Kapitalgesellschaft ihren Gläubigern, die sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. — 14. 5. 1957. — B 34-17/Villach.

Edikte und Konkurse

Gemeinschuldner: Franz Anderwald, Villach, Purtscherstraße 10.

Beschluß

Über begründeten Antrag (bestehende Interessenkollision) wird Herr Dr. Hans Wollrab, Rechtsanwalt in Villach, von der Stelle als Konkursmasseverwalter enthoben und für ihn Herr Dr. Gerhard Amlacher, Rechtsanwalt in Villach, zum Konkursmasseverwalter bestellt. — Landesgericht Klagenfurt, Abt. 5, am 22. Mai 1957. — S 19/57-3.

Anberaumung einer Zwangsausgleichs-tagsatzung

Gemeinschuldner Alexander Steinwender, Tischlermeister in Klagenfurt, Welzenegger Straße 10. Zur Verhandlung und Beschlußfassung über den vom Gemeinschuldner beantragten Zwangsausgleich wird eine Tagsatzung auf den 18. Juni 1957, 10.30 Uhr vormittags,

bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 112, 2. Stock, anberaumt. — Landesgericht Klagenfurt, Abt. 5, am 21. Mai 1957. — S 17/57-9.

Aufgebot eines Schecks

Auf Antrag der Bank für Kärnten, Aktiengesellschaft, Zweiganstalt Villach, wird der nachstehende angeblich in Verlust geratene Scheck aufgeboden und dessen Inhaber aufgefordert, ihn bis zum 8. Juli 1957 diesem Gerichte vorzulegen. Sonst würde der Scheck nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden. Scheck Nr. 009.329 über S 15.000.—, a/ Arbeiterbank Aktiengesellschaft Wien, Filiale Klagenfurt, ist ausgestellt von der Autokreditstelle des gewerblichen Wirtschaftsinstitutes der Stadt Wien, Ges. m. b. H., Repräsentanz für Kärnten und Osttirol, Klagenfurt, Paradeisergasse 1a-9, am 30. April 1957; Order: Dkfm. Helmuth Holzfeind, Villach, Walter-von-der-Vogelweide-Park. — Landesgericht Klagenfurt, Abt. 3, am 17. Mai 1957. — 3 T 126/57-2.

Aufgebot von Wertpapieren

Auf Antrag der Maria Tschopp, Hausfrau in Klagenfurt, Webernigstraße 13, wird nachstehendes der Antragstellerin angeblich in Verlust geratenes Wertpapier aufgeboden; deren Inhaber wird aufgefordert, es binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden. Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 4313 der Kärntner Landes-Hypothekengesellschaft Klagenfurt, Lösungswort: Welka, lautend auf den Namen Franz Tschopp, Einlagestand: RM 8400.—. — Bezirksgericht Klagenfurt, Abt. 3, am 20. Mai 1957. — 3 T 122/57-3.

Versteigerungseditikt

Am 25. Juni 1957, nachmittags 14 Uhr, findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 67, 1. Stock, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grundbuch Klagenfurt, KG. Pubersdorf, Einl.-Z. 81, statt. Schätzwert: 39.218.12 Schilling. Wert des Zubehörs: Keines. Geringstes Gebot: 19.609.06 Schilling. Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens beim Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie zum Nachteile eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Im übrigen wird auf das Versteigerungseditikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen. — Bezirksgericht Klagenfurt, Abt. 4, am 20. Mai 1957. — 4 E 26/57.

Einigungsamt Klagenfurt

Kundmachungen

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde ein Kollektivvertrag hinterlegt, welcher mit 1. Jänner 1957 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 1. März 1957 zwischen der Bundesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler und der Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter. Betrifft: Urlaubszuschuß für alle obiger Innung angehörenden Unternehmungen bzw. selbständigen Betriebsabteilungen in Österreich, außer Vorarlberg. Dieser Kollektivvertrag wurde am 17. Mai 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 24. Mai 1957. — Ke 62/57-3.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde ein Kollektivvertrag hinterlegt, welcher wie im Punkt II näher bezeichnet, in Kraft tritt. Abgeschlossen am 1. Jänner 1957 zwischen dem Verband der Schuhindustrie und der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Industrie und Gewerbe. Betrifft: 14. Monatsgehalt u. a. in der Schuhindustrie Österreichs, außer Vorarlberg. Dieser Kollektivvertrag wurde am 10. Mai 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 24. Mai 1957. — Ke 72/57-3.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde ein Kollektivvertrag hinterlegt, welcher mit 25. März 1957 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 27. Februar 1957 zwischen der Bundesinnung der Baugewerbe und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter. Betrifft: Arbeitsbedingungen für feuerungstechnische Baubetriebe. Dieser Kollektivvertrag wurde am 17. Mai 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 24. Mai 1957. — Ke 76/57-3.

Beim Einigungsamt Klagenfurt wurde ein Kollektivvertrag hinterlegt, welcher mit 1. Jänner 1957 in Kraft tritt. Abgeschlossen am 14. Februar 1957 zwischen der Landesinnung der Tapezierer Kärntens und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter. Betrifft: Urlaubszuschuß für die Tapezierer Kärntens. Dieser Kollektivvertrag wurde am 18. Mai 1957 im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht. — Einigungsamt Klagenfurt, am 24. Mai 1957. — Ke 80/57-4.